

Betreff: Wirksamkeit eines „Strafzettels“ aufgrund privater Parkplatzkontrolle

Bezug: Widerspruchsmöglichkeiten

1. Fehlende Vertragsgrundlage

Der Parkplatzbenutzer muss erkennen, dass er sich auf einem privaten Parkplatz befindet und einen Parkvertrag mit entsprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen hat. Nur wenn dies der Fall ist, wurde ein wirksamer Vertrag geschlossen.

Der Anspruch einer Vertragsstrafe setzt daher eine vertragliche Vereinbarung voraus. Diese ist nur wirksam, wenn der Parkplatzbenutzer bereits beim Befahren des Parkplatzes darauf hingewiesen worden ist. Zusätzlich muss ein Hinweis erfolgen, dass bei entsprechender Verletzung der in dem Vertrag vorgesehenen Parkregeln eine Vertragsstrafe droht.

Diese gesamten Informationen müssen groß, deutlich und zweifelsfrei zu erkennen sein. Die entsprechenden Hinweisschilder müssen so gestaltet sein, dass sie innerhalb von einem kurzen Augenblick wahrgenommen und verstanden werden können. Bereits zur Einfahrt müssen die Schilder und der entsprechende Inhalt deutlich erkennbar sein. Zusätzlich müssen diese Schilder aus meiner Sicht auf den betreffenden Parkflächen wiederholt angebracht werden, damit eine eindeutige Zuordnung erfolgen kann.

In diesem Zusammenhang stelle ich fest, dass der fehlende Vertrag verschiedentlich der Grund ist, warum der Parkplatzbetreiber keinen Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe hat.

2. Höhe der Zahlungsforderung

Die Gebühr betreffend der Vertragsstrafe muss angemessen sein. Gemäß § 307 Abs. 2 BGB müssen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen so gestaltet sein, dass sie nicht übermäßig von den gesetzlichen Regelungen abweichen dürfen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn eine Gebühr mehr als doppelt so hoch als gesetzlich angesetzt ist.

Grundsätzlich werden bei einfachen Parkverstößen im öffentlichen Verkehrsraum Verwarnungsgelder bzw. Bußgelder in Höhe von 10,00 EUR fällig.

3. Überraschende Klausel

Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht gemäß § 305 c BGB vor, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen keine überraschenden Klauseln enthalten dürfen. Im Einzelnen bedeutet dies, der Parkplatzbenutzer muss nicht damit rechnen, dass in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen etwas Überraschendes steht. Wird etwa auf einem Supermarktparkplatz, in einem Industriegebiet oder auf einem privaten Besucherparkplatz geparkt, geht der potenziell Parkende im Regelfall nicht davon aus, dass diese Parkplätze nicht kostenlos sind. Sieht der potentielle Parkplatzbenutzer demnach keine eindeutigen Schilder, die auf etwas anderes hinweisen, so wird dieser normalerweise davon ausgehen, dass dieser kein Entgelt zu entrichten und schon gar nicht eine Vertragsstrafe von z.B. 30,00 EUR oder mehr zu entrichten hat.

4. Parkzeit:

Im öffentlichen Verkehrsbereich ist es grundsätzlich so, dass die entsprechenden Ordnungsbeamten einen Strafzettel nicht unmittelbar nach dem festgestellten Verstoß an Ihrem PKW befestigen. In der Regel räumen die Ordnungsbeamten eine Kulanzzeit ein. Häufig ist es im privaten Bereich so, dass die entsprechenden Parkplatzüberwacher sofort und unmittelbar handeln.

Ein Verstoß von nur wenigen Minuten verstößt gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, gemäß § 242 BGB. Nach dieser Vorschrift sind die entsprechenden Parkverträge so auszuführen und zu erfüllen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Handelt der private Parkplatzbetreiber insoweit unmittelbar, liegt ein Verstoß gegen Treu und Glauben vor.

5. Mängel in den Willenserklärungen

Sind die Hinweisschilder klein und unauffällig angebracht, besteht die Möglichkeit, dass der gegebenenfalls abzuschließende Parkvertrag nach § 123 BGB angefochten werden kann. Eine diesbezügliche Anfechtung beseitigt den Vertrag von Anfang an. Das bedeutet, dass der Vertrag so behandelt wird, als ob er nie zustande gekommen ist.

Die diesbezügliche Beweislast vor den Gerichten ist sehr hoch.

Ist der potentielle Parkplatzbenutzer der Auffassung, dass er den entsprechenden Parkplatz nie genutzt hätte, wenn er gewusst hätte, dass dieser kostenpflichtig ist, kann er diesen nach § 119 BGB anfechten. Insoweit befindet sich der Parkplatzbenutzer in einem Irrtum. Auch diese Anfechtung beseitigt den Vertrag von Anfang an.

6. Vertragsschließende

Zuletzt ist erforderlich, dass gegenüber demjenigen, der in Anspruch genommen wird, der Beweis zu führen ist, dass tatsächlich der Vertrag geschlossen worden ist. Eine grundsätzliche Halterhaftung existiert nicht.

Mit dem folgenden allgemeinen Musterbrief teilt der Parkplatzbenutzer der privaten Parkplatzkontrolle mit, dass er die Forderungen nicht anerkennt. Das entsprechende Schreiben sollte per Fax oder mittels Einschreiben mit Rückschein verwendet werden. Bitte beachten Sie, dass es sich bei dem folgenden Schreiben lediglich um ein allgemeines unverbindliches Muster handelt, das nicht auf einen Einzelfall bezogen ist und nicht unbesehen auf weitere Fälle übertragbar und anwendbar ist. Im Zweifelsfall und Einzelfall sollte immer rechtliche Beratung in Anspruch genommen. Es handelt sich lediglich um ein unverbindliches Musterschreiben.

Strafzettel vom (Datum)

Ihr Aktenzeichen:

Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Strafzettel vom (Datum) zum amtlichen Kennzeichen () fordern Sie die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von (Betrag) aus einem angeblichen Parkverstoß in (Ort, Straße/Parkplatz/Örtlichkeit). Hiermit

widerspreche

ich dieser Forderung.

Begründung:

Unabhängig von der Frage, ob der vorgeworfene Verstoß überhaupt von mir begangen worden ist, teile ich schon jetzt mit:

Eine Berechtigung, die Vertragsstrafe zu fordern, besteht nicht. Weder dem Grunde noch der Höhe nach, besteht Ihrerseits ein Anspruch. Es müsste überhaupt ein wirksamer Vertrag zustande gekommen sein. Dies ist nicht der Fall. Diesbezüglich wäre ein großer und deutlicher Hinweis an der Zufahrt zum Parkplatz notwendig, als auch an den einzelnen verzeichneten Parkplätzen. Sind diese Hinweise zu klein oder gar nicht vorhanden, sind diese nicht Bestandteil des angeblich behaupteten Parkvertrages geworden. Es obliegt Ihnen, diesbezüglich einen geeigneten Nachweis der ordnungsgemäßen Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzulegen. Insoweit haben Sie nachzuweisen, dass ein Vertrag geschlossen worden ist. Des Weiteren ist von Ihnen nachzuweisen, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestandteil des von Ihnen behaupteten Vertrages geworden sind.

Die von Ihnen geltend gemachte Forderung ist nicht angemessen.

Die gegen mich erhobene Forderung ist unwirksam.

Rein vorsorglich erkläre ich Ihnen die

Anfechtung

wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 BGB. Höchst vorsorglich erkläre ich Ihnen die Anfechtung wegen eines Irrtums nach § 119 BGB.

Ich habe Sie daher aufzufordern, hierher zu erklären, dass Sie keine weiteren Forderungen gegen mich geltend machen.

Ebenso weise ich ausdrücklich darauf hin, dass Sie diese widersprochene Forderung nicht an eine Auskunftsei (SCHUFA etc.) weitergeben.

Einer entsprechenden Erklärung Ihrerseits wird innerhalb von

drei Wochen

entgegengesehen. Sollte ich innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme von Ihnen erhalten, kann ich davon ausgehen, dass Sie in dieser Angelegenheit keine weiteren Forderungen mehr geltend machen.

Mit freundlichen Grüßen